Versetzung in den MILIZSTAND

Allgemeine Informationen

(Auszug aus dem Wehrgesetz 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung)

- § 1 Abs. 4 Dem Milizstand gehören Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes an, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind.
- § 1 Abs. 5 Dem Reservestand gehören Wehrpflichtige an, die weder dem Präsenzstand noch dem Milizstand angehören.
- § 10 Abs. 1 Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion [...] endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.
- § 31 Abs. 1 Wehrpflichtige des Milizstandes sind mangels Eignung oder mangels Bedarfes für eine Verwendung in der Einsatzorganisation von Amts wegen durch Bescheid in den Reservestand zu versetzen.
- § 31 Abs. 2 Wehrpflichtige des Milizstandes treten [ex lege] unmittelbar in den Reservestand über
 - 1. vier Jahre nach dem letzten Tag ihrer Heranziehung zu Milizübungen oder
 - 2. sechs Jahre nach ihrer Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht zur Leistung von Milizübungen herangezogen werden dürfen, oder
 - 3. jedenfalls acht Jahre nach Beendigung ihrer letzten Wehrdienstleistung oder
 - 4. mit der Feststellung ihrer Untauglichkeit zum Wehrdienst durch Beschluss der Stellungskommission.
- § 31 Abs. 5 Wehrpflichtige des Reservestandes können in den Fällen eines Einsatzes des Bundesheeres nach S 2 Abs. 1 lit. a bis c sowie zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes von Amts wegen nach Bedarf und ihre Eignung für eine Verwendung in der Einsatzorganisation durch Bescheid in den Milizstand versetzt werden.

In anderen Fällen bedarf eine Versetzung in den Milzstand der Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen.

Die **Versetzung** in den Milizstand erfolgt **mittels Bescheid** bzw. eine **negative Erledigung** erfolgt **mittels formloser Mitteilung** durch das zuständige Militärkommando.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre Einheit bzw. das mobverantworliche Kommando oder an ihr zuständiges Militärkommando / Ergänzungsabteilung

Zustimmung zur **Versetzung in den MILIZSTAND**

1.	Persönliche Daten (Bitte in BLOCKSCHRIFT auszufüllen):		
lch,			, Dienstgrad,
Geburtsdatum			, Telefon Nr.
woh	nhaft		,
(Zus	stelladresse:)
stim	nme der Versetzu	ng in den Milizstand zu.	
		•	end Zustellgesetz unmittelbar elektronisch an folgende
E-M	lail Adresse ausz	ufolgen:	
	(Ort)	(Datum)	(Eigenhändige Unterschrift des Wehrpflichtigen)
	•	e des mobverantwortlicheruterfendes ankreuzen und ergänzen):	n (formierungsverantwortlichen) Kommandos /
			Sachbearbeiter:
			Tel.: 050201
(Ste	empel / Anschrift)		
21	(Vorgesehene) F	inteilung in der Einsatzorgani	sation:
	, ,	-	PG (0/U0/Ch):
	Bedarf und Eigr	-	
	•	e MÜ- bzw. wMÜ-Tage:	
	□ FM zu Milizüb	ungen bzw. FM zu weiteren Mili	zübungen liegt bei
] Befürwortet	Die Eignung des Wehrpflichtig	en sowie der Bedarf sind gegeben.
	Nicht Befürwortet	Begründung (ggf. Beiblatt verwend	len):
	(Ort)	(Datum)	(Namensstempel, Unterschrift)
	(- /	,	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
3.	Ergeht an:		